



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und  
Umwelt

25. Juli 2023

**Beschlusskontrolle aus der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und  
Ordnung am 15.06.2023**

**Herr Lothholz zur Baumfällliste**

**TOP:Ö 8.6**

**Antwort der Verwaltung:**

**Herr Lothholz bezog sich auf die Baumfällliste und bat um eine genauere Definition  
zur Begrifflichkeit „vorbeugende Gefahrenabwehr“**

Entsprechend den einschlägigen Definitionen der Gefahrenabwehr ist die vorbeugende Gefahrenabwehr dadurch gekennzeichnet, dass eine konkrete Sachlage eingetreten ist, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für andere Rechtsgüter eintreten wird. Es besteht aber noch kein sofortiger, akuter Handlungsbedarf wie bei der unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. Umkipppgefahr eines abgestorbenen Baumes, akut umsturzgefährdete Bäume nach Sturm-/Anfahrtschäden).

Es gibt Schadbilder an Bäumen, wo nach vorherrschender fachlicher Sachkenntnis das Absterben des Baumes bzw. das Umstürzen/Herabfallen von Baumteilen absehbar ist. Beispiele hierfür sind die Rußrindenerkrankung, abgängige Krone/starke Abnahme der Vitalität, Fäulnis oder andere Krankheiten/Schäden.

Die vorbeugende Gefahrenabwehr geht zumeist mit zustandsbedingten Gründen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BSchS) einher und erweitert diese um die Gefahr, dass Personen und/oder Sachen von bedeutendem Wert zu Schaden kommen können.

Jedes Schadbild wird wie immer im Einzelfall geprüft. Eine Fällgenehmigung wird nur erteilt, wenn die Gefahr unabwendbar ist und keine Maßnahmen zum Erhalt des Baumes möglich sind oder unzumutbar wären.

René Rebenstorf  
Beigeordneter